



# Amtsblatt

## Regierung der Oberpfalz



77. Jahrgang

Regensburg, 15. Oktober 2021

Nr. 11

### Inhalt

#### Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Verwaltungsgemeinschaft Königstein über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Hirschbach vom 22. September 2021 Az. ROP-SG12-1443.1-8-38-11..... 140

#### Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord für das Haushaltsjahr 2021 ..... 141

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost über die Planungsausschuss-Sitzung am 26. Oktober 2021 um 10 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Hof ..... 142

#### Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe für das Haushaltsjahr 2021 ..... 143

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Haushaltsjahr 2021 ..... 144

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2021 ..... 145

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck für das Haushaltsjahr 2021 ..... 145

#### Bezirk Oberpfalz

Verordnung des Landkreises Amberg-Weizsach zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i.d.OPf. vom 6. September 2021 ..... 146



## **Kommunale Angelegenheiten und Soziales**

**Bekanntmachung  
der Zweckvereinbarung  
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz  
und der Verwaltungsgemeinschaft Königstein  
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Hirschbach  
vom 22. September 2021  
Az. ROP-SG12-1443.1-8-38-11**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Verwaltungsgemeinschaft Königstein abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 30. Juli 2021 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Hirschbach amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 22. September 2021 Az. ROP-SG12-1443.1-8-38-10 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 22. September 2021  
Regierung der Oberpfalz

Florian Luderschmid  
Regierungsvizepräsident

### **Zweckvereinbarung**

**über**

**die kommunale Verkehrsüberwachung  
im Gebiet der Gemeinde Hirschbach**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

die Verwaltungsgemeinschaft Königstein  
vertreten durch Herrn Gemeinschaftsvorsitzenden Bernhard Köller

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

### **Zweckvereinbarung**

#### **§ 1**

#### **Aufgabe**

- 1) Die Verwaltungsgemeinschaft Königstein (Landkreis Amberg-Weizsach) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen.
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Die Verwaltungsgemeinschaft Königstein überträgt die im Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe(n) notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Hirschbach auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

**§ 2****Zusammenarbeit**

- 1) Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Hirschbach und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die Verwaltungsgemeinschaft Hirschbach verpflichtet sich bei Übertragung des fließenden Verkehrs vor der Festlegung einer neuen Messstelle den Zweckverband mit der Durchführung einer mindestens einwöchigen Verkehrsdatenerfassung zu beauftragen.
- 3) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

**§ 3****Kostenregelung**

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 4****Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis 31. Dezember 2022
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**§ 5****Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 30. Juli 2021  
Zweckverband Kommunale  
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Königstein, den 30. Juli 2021  
Verwaltungsgemeinschaft Königstein

Michael Cerny  
Verbandsvorsitzender

Bernhard Köller  
Gemeinschaftsvorsitzender

## **Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände**

### **Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord für das Haushaltsjahr 2021**

**I.**

Aufgrund § 10 Abs. 1 Ziff. 4 und § 15 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord folgende

**Haushaltssatzung****§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt wie folgt ab:

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	44.710,00 €
im <b>Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	14.010,00 €

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für 2021 nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden für 2021 nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 5.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

**II.**

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 3. September 2021 Az. ROP-SG12-1512.2-8-8-4 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord, Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Zimmer A 203, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Neustadt a.d.Waldnaab, 15. September 2021  
Regionaler Planungsverband  
Oberpfalz-Nord

Andreas Meier  
Verbandsvorsitzender und Landrat

**Bekanntmachung  
des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost  
über die Planungsausschuss-Sitzung am 26. Oktober 2021 um 10 Uhr  
im Sitzungssaal des Landratsamtes Hof**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden Landrat Dr. Oliver Bär
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung des Jahresergebnisses 2020
4. Entlastung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie der Geschäftsstelle für das Rechnungsjahr 2020
5. Verabschiedung des Haushaltes 2022
6. Fortschreibung des Kapitels „Soziale und kulturelle Infrastruktur“
7. Fortschreibung des Kapitels „Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft“
8. Konzeptionelle Überlegungen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Region Oberfranken-Ost

Hof, 5. Oktober 2021  
Regionaler Planungsverband  
Oberfranken-Ost

Dr. Oliver Bär  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

# Bekanntmachungen der Zweckverbände

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe für das Haushaltsjahr 2021

### I.

Aufgrund des § 21 der Verbands- und Betriebssatzung vom 2. Dezember 1997 (RABl S. 68), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2001 (RABl S. 74), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 20. Juli 2021 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung bekannt gemacht wird:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	2.762.300,00 Euro
in den Aufwendungen mit	3.010.350,00 Euro
mit einem Jahresverlust von	248.050,00 Euro
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.110.800,00 Euro

ab.

### § 2

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

### § 3

Kredite zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

### § 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.500.000,00 Euro festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

### II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.08.2021 Az. ROP-SG12-1512-14-8-4 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

### III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Tirschenreuth, Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Str. 9 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Tirschenreuth, 13. September 2021  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Steinwaldgruppe

Roland Grillmeier  
Landrat, Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes „Sibyllenbad“  
für das Haushaltsjahr 2021**

**I.**

Aufgrund der §§ 17 ff der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2014 (RABl. S. 58) und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ vom 20. September 1995 (RABl. S. 64), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. März 2002 (RABl. S. 20), sowie der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), erlässt der Zweckverband „Sibyllenbad“ folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021:

**§ 1**

1. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan	
in den Erträgen und Aufwendungen mit	2.554.800,00 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.623.500,00 €

2. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	1.596.700,00 €
	in den Aufwendungen mit	5.411.300,00 €

im Vermögensplan	in den Einnahmen mit	1.613.500,00 €
	in den Ausgaben mit	1.613.500,00 €

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ und des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ und im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

1. Verbandsumlage zum Erfolgsplan

Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung der Aufwendungen des Erfolgsplanes wird auf 2.349.100,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Bezirk Oberpfalz (70%)	1.644.370,00 €
Landkreis Tirschenreuth (15 %)	352.365,00 €
Städte Tirschenreuth, Mitterteich und Waldsassen (je 4 % = 93.964,00 €)	281.892,00 €
Markt Neualbenreuth (3 %)	70.473,00 €
	<b>2.349.100,00 €</b>

2. Verbandsumlage zum Vermögensplan

Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan wird auf 1.623.500,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Bezirk Oberpfalz (70%)	1.136.450,00 €
Landkreis Tirschenreuth (15 %)	243.525,00 €
Städte Tirschenreuth, Mitterteich und Waldsassen (je 4 % = 64.940,00 €)	194.820,00 €
Markt Neualbenreuth (3 %)	48.705,00 €
	<b>1.623.500,00 €</b>

**§ 5**

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ wird auf 50.000 € festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ wird auf 400.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

**II.**

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17. August 2021 Az. ROP-SG12-1512.2-6-8-2 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

**III.**

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Ludwig-Thoma-Straße 14 in 93051 Regensburg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, den 6. September 2021  
Zweckverband „Sibyllenbad“

Franz Löffler  
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2021**

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2021 vom 9. September 2021 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 17 vom 28. September 2021 amtlich bekannt gemacht wurde.

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung  
der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck  
für das Haushaltsjahr 2021**

**I.**

Gemäß §§ 15 ff. der Zweckverbandssatzung i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. März 1997 (RABl S. 24) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband folgende

**Haushaltssatzung**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.759.400 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.637.700 €

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.100.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 7.275.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000 € festgesetzt.

**§ 5**

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Verwaltungshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 4.346.000 € (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Eine Umlage zur Finanzierung des nicht gedeckten Bedarfs des Vermögenshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 1.470.000 € (Umlagesoll) festgesetzt.
3. Das Umlagesoll wird im Verhältnis der im Einzugsgebiet der Anlage im Haushaltsjahr 2019 verbrauchten Wassermengen, vermindert um die bei der Abwicklung der Abwassermengen außer Ansatz gebliebenen Mengen (§ 17 Ziffer 2 und 3 der Zweckverbandssatzung) festgesetzt.

Die Umlageberechnung ist dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

**II.**

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 1. September 2021, Az. ROP-SG12-1512.2-18-8-2, rechtsaufsichtlich genehmigt.

**III.**

Die Haushaltssatzung 2021 und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes im Rathaus der Stadt Amberg, Stadtkämmerei, 3. Stock, Zi.Nr. 303, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 27. September 2021  
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der  
Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck

Roland Strehl  
Zweckverbandsvorsitzender

## **Bezirk Oberpfalz**

### **Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i.d.OPf. vom 6. September 2021**

#### **Bekanntmachung**

Der Landkreis Amberg-Sulzbach hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i.d.OPf. vom 6. September 2021 erlassen. Diese Verordnung wird hiermit nach Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekannt gemacht. Gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, 92224 Amberg) geltend gemacht wird.

Regensburg, 21. September 2021  
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler  
Bezirkstagspräsident



**Verordnung zur Änderung  
der Kreisverordnung  
zum Schutze von Landschaftsteilen  
im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i.d.OPf.  
vom 6. September 2021**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 2 Satz 1, 26 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl I S. 2020) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 60 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 Halbsatz 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG –) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl S. 352) erlässt der Landkreis Amberg-Sulzbach folgende Verordnung:

**§ 1  
Änderung der Verordnung  
Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das  
Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen**

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i.d.OPf. vom 31. Dezember 1964 (KABI Nr. 51 vom 31. Dezember 1964), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 2. August 2021 (KABI Nr. 31/2021 vom 12. August 2021 und RABl. Nr. 9/2021 vom 16. August 2021) wird wie folgt geändert:

(1)

Aus dem Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 der Landschaftsschutzgebietsverordnung) Flächen im Gemeindegebiet des Marktes Kastl **herausgenommen**. Die herauszunehmende Fläche umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kastl Süd II“. Es handelt sich um die Grundstücke mit den Fl-Nrn. 575, 575/2, 576 (TF Weg), 577, 578 (TF Weg), 580/2, 582, 583 und 589 (TF östlich GVS) der Gemarkung Kastl.

(2)

Die aus dem geschützten Landschaftsteil herausgenommene Fläche ist in der als Anlage 1 im Maßstab M 1 : 2.500 beigefügten Karte, die zum Bestandteil dieser Verordnung erklärt wird, gekennzeichnet. Es gelten die Außenkanten der Abgrenzungslinien.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Amberg, den 21. September 2021  
Landkreis Amberg-Sulzbach

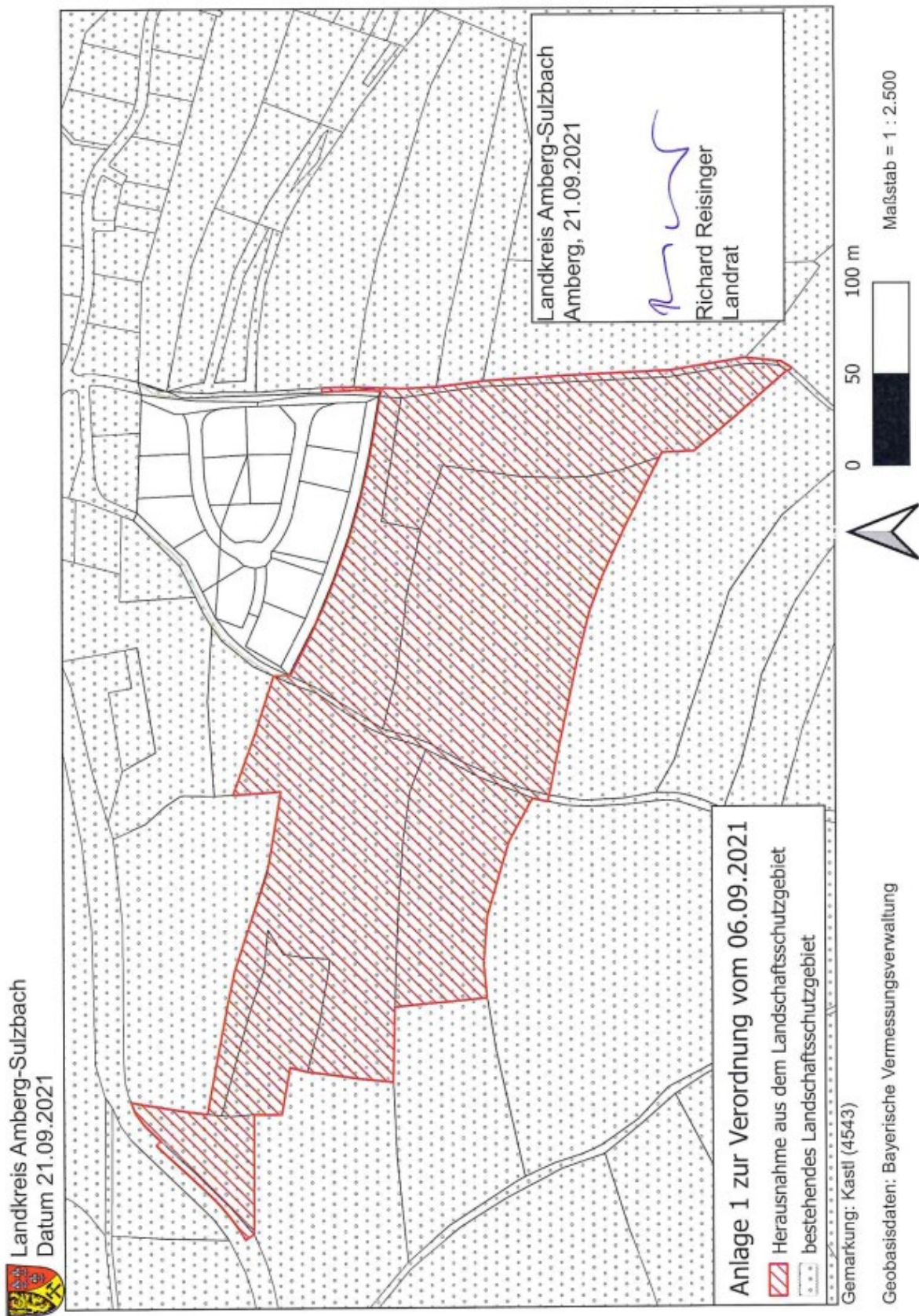
Richard Reisinger  
Landrat

**Hinweis gemäß Art.52 Abs.7 BayNatSchG:**

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Amberg-Sulzbach geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG).

**Anlage**

Lageplan „Anlage 1 zur Verordnung vom 6. September 2021“ (M 1 : 2.500)  
zur Änderungsverordnung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i.d.OPf., geschützter Landschaftsteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ vom 6. September 2021



Hinweis: Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

---

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg

E-Mail: [regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de](mailto:regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de); Telefon: 0941 5680-1111 oder -1396

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter [„http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de“](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) veröffentlicht.